

**Anpassung der ABau III 130 - ErgAV zu § 24 LHO - Punkt 2.2. vereinfachte Verfahren** (für den Bereich des Hochbaus), im Rahmen der Betragsgrenzenanhebung - Anlage zum Rundschreiben SenStadt VI MH 02/2023 -

<b>2.2 ErgAV zu AV § 24 LHO</b> (in der aktuell gültige Fassung)	<b>Änderungen zu Punkt 2.2</b> (für den Bereich des Hochbaus) <b>im Rahmen der Betragsgrenzenanhebung</b>
<b>2.2 Vereinfachte Verfahren</b>	<b>2.2 Vereinfachte Verfahren</b>
<p><b>2.2.2 Verfahren für Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten von weniger als 5 Mio. €</b></p> <p>Die Unterlagen sind nach dem Regelverfahren aufzustellen. Für Baumaßnahmen mit weniger als 5 Mio. €, für die nach den AV § 24 LHO kein Bedarfsprogramm gefordert wird, ist den weiteren Planungsschritten ein abgestimmtes Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm zugrunde zu legen. Es ist zum Bestandteil der Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen zu machen. Für Baumaßnahmen über 3 Mio. € ist ein Bedarfsprogramm aufzustellen.</p> <p>Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Bedarfsprogramm, die Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen entsprechen denen des Regelverfahrens.</p> <p>Über Ausnahmen entscheidet die für Bauen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p><i>Hinweis:</i> Zur Verdeutlichung einer klareren und folgerichtigeren Abschichtung der Verfahrensvorgaben wurde eine Veränderung in der Nummerierung im Teil 2.2 – Vereinfachte Verfahren – vorgenommen.</p> <p><b>2.2.1 Verfahren für Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten von weniger als 10 Mio. €</b></p> <p>Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 10 Mio. € werden grundsätzlich nicht durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung geprüft. Die Aufgaben der Fachverwaltungen bleiben von dieser Regelung unberührt.</p> <p>Bei diesen Baumaßnahmen obliegt die Prüfung und die damit verbundenen sonstigen Aufgaben der Baudienststelle. Zur Gewährleistung einer unabhängigen Prüfung der Planungsunterlagen ist die Aufstellung organisatorisch von der Kostenfestsetzung zu trennen (Mehr-Augen-Prinzip).</p> <p>Die Prüfung erstreckt sich auf die Notwendigkeit der Baumaßnahme und die Zweckmäßigkeit in funktionaler, technischer, ökologischer, städtebaulicher, planungsrechtlicher, grundstücksmäßiger und wirtschaftlicher Hinsicht sowie auf die Schlüssigkeit des Planungsrahmens insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der</p>

<p>Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Planungsunterlagen, die Wirtschaftlichkeit und die Notwendigkeit der Baumaßnahme liegt beim Bedarfsträger und beim Aufsteller (Baudienststelle). Diese Baumaßnahmen werden grundsätzlich nicht durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung geprüft.</p> <p>Der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung ist es vorbehalten, darüber zu entscheiden, welche Baumaßnahmen sie in eigener Zuständigkeit prüft. In den Fällen, in denen die Baumaßnahme nicht durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung geprüft wird, obliegt die Prüfung der Baudienststelle. Die Prüfung erstreckt sich auf die Notwendigkeit der Baumaßnahme und die Zweckmäßigkeit in funktionaler, technischer, ökologischer, städtebaulicher, planungsrechtlicher, grundstücksmäßiger und wirtschaftlicher Hinsicht sowie auf die Schlüssigkeit des Planungsrahmens insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten. Der Baudienststelle obliegt in diesen Fällen auch die Festsetzung der Kosten sowie die Anerkennung und Freigabe der Planungsunterlagen. Zur Gewährleistung einer unabhängigen Prüfung der Planungsunterlagen ist die Aufstellung organisatorisch von der Kostenfestsetzung zu trennen (Mehr-Augen-Prinzip).</p> <p>Um eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben bei der Prüfung im Mehr-Augen-Prinzip sicherzustellen, wird durch die Oberste Technische Prüfinstanz (Hochbau) ein Merkblatt mit Anlagen mittels Rundschreiben zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bei Baumaßnahmen, für die Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO gewährt werden, erfolgt eine Prüfung durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>Kosten. Der Baudienststelle obliegt in diesen Fällen auch die Festsetzung der Kosten sowie die Anerkennung und Freigabe der Planungsunterlagen.</p> <p>Um eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben bei der Prüfung im Mehr-Augen-Prinzip sicherzustellen, wird durch die Oberste Technische Prüfinstanz (Hochbau) ein Merkblatt mit Anlagen mittels Rundschreiben zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Unterlagen sind nach dem Regelverfahren aufzustellen.</p> <p>Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Bedarfsprogramm, die Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen entsprechen für Baumaßnahmen unter 10 Mio. €, denen des Regelverfahrens. Über Ausnahmen entscheidet die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>Für Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten von weniger als 3 Mio. € ist das Verfahren gemäß Nr. 2.2.2 anzuwenden.</p> <p>Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Planungsunterlagen, die Wirtschaftlichkeit und die Notwendigkeit der Baumaßnahme liegt beim Bedarfsträger und beim Aufsteller (Baudienststelle).</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der für den Hochbau zuständigen Abteilung des Bezirksamtes die Prüfung der Unterlagen durch die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung erfolgen.</p> <p>Eine Teilung einer Baumaßnahme in kleine Einzelmaßnahmen, bei denen dadurch die jeweiligen Gesamtkosten weniger als 10 Mio. € betragen, ist nicht zulässig.</p>
--	---

<p>Die Senatsverwaltung für Finanzen und die für Bauen zuständige Senatsverwaltung sind über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.</p> <p>Eine Teilung einer Baumaßnahme in kleine Einzelmaßnahmen, bei denen dadurch die jeweiligen Gesamtkosten weniger als 5 Mio. € betragen, ist nicht zulässig</p> <p><b>2.2.1 Verfahren für kleine Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 1 Mio. €</b></p> <p>Die Unterlagen sind nach dem Regelverfahren aufzustellen. Das Bedarfsprogramm entfällt. Den weiteren Planungsschritten ist ein abgestimmtes Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm zugrunde zu legen. Dieses ist zum Bestandteil der Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen zu machen.</p> <p>Für Baumaßnahmen bis zu 1 Mio. € können Planungsinhalte der Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen reduziert und/oder zusammengefasst werden.</p> <p>Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Planungsunterlagen, die Wirtschaftlichkeit und die Notwendigkeit der Baumaßnahme liegt beim Bedarfsträger und beim Aufsteller. Diese Baumaßnahmen werden nicht durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung geprüft. Die Verantwortung der zuständigen Stellen für die Prüfung der Baumaßnahmen bleibt unberührt (siehe hierzu die Ausführungen unter Nr. 2.2.2).</p> <p>Bei Baumaßnahmen, für die Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO gewährt werden, erfolgt eine Prüfung durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>Die Senatsverwaltung für Finanzen und die für Bauen zuständige Senatsverwaltung sind über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.</p> <p>Bei Baumaßnahmen, für die Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO gewährt werden, erfolgt eine Prüfung durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung.</p> <p><b>2.2.2 Verfahren für kleine Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 3 Mio. €</b></p> <p>Die Unterlagen sind nach dem Regelverfahren aufzustellen.</p> <p><u>Bedarfsprogramm</u> Das Bedarfsprogramm entfällt als formaler Verfahrensschritt gemäß den AV § 24 LHO. Stattdessen sind die Inhalte des Bedarfsprogramms gemäß Nr. 2.1 ErgAV zu den AV zu § 24 LHO zu erarbeiten und zusammen mit einem abgestimmten Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm den weiteren Planungsschritten zugrunde zu legen. Durch die Fachverwaltung ist die Notwendigkeit der Maßnahme zu bescheinigen und der Bedarf zu bestätigen. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen.</p> <p><u>Vorplanungsunterlagen und Bauplanungsunterlagen</u> Für Baumaßnahmen bis zu 3 Mio. € können Planungsinhalte der Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen reduziert und/oder zusammengefasst werden.</p>
---	--

<p>Eine Teilung einer Baumaßnahme in kleine Einzelmaßnahmen, bei denen dadurch die jeweiligen Gesamtkosten weniger als 1 Mio. € betragen, ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Planungsunterlagen, die Wirtschaftlichkeit und die Notwendigkeit der Baumaßnahme liegt beim Bedarfsträger und beim Aufsteller. Diese Baumaßnahmen werden nicht durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung geprüft. Die Verantwortung der zuständigen Stellen für die Prüfung der Baumaßnahmen bleibt unberührt (siehe hierzu die Ausführungen unter Nr. 2.2.1).</p> <p>Die Teilung einer Baumaßnahme in kleine Einzelmaßnahmen, bei denen dadurch die jeweiligen Gesamtkosten weniger als 3 Mio. € betragen, ist nicht zulässig.</p> <p>Bei Baumaßnahmen, für die Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO gewährt werden, erfolgt eine Prüfung durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung.</p>
---	---

**2.2.3 Verfahren für bauliche Maßnahmen mit investiv wirkender Wertsteigerung entsprechend Nr. 13.12 Abs. 3 (ehem. 15.8) der Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR)**

Liegen bei einer Maßnahme des Landes im Hochbaubereich die Voraussetzungen für eine investive Veranschlagung nach Nr. 13.12 Abs. 3 (ehem. 15.8) HtR vor (z.B. bei mit investiver Wertsteigerung verbundenen baulichen Maßnahmen zur Anpassung der bestehenden Substanz an geltende Vorschriften und Standards), sind die Planungsunterlagen nach dem vereinfachten Verfahren gemäß Nr. 2.2.2 aufzustellen und zu prüfen. Diese Maßnahmen werden nicht durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung geprüft.

Die Verantwortung der zuständigen Stellen für die Prüfung der Maßnahmen bleibt unberührt. Für Maßnahmen ab 5 Mio. €, die mit der baulichen Umsetzung eines Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms verbunden sind, gilt das Regelverfahren für Baumaßnahmen gemäß Nr. 2.1. In Zweifelsfällen entscheidet die für Bauen zuständige Senatsverwaltung über die verfahrenstechnische Einstufung.

**2.2.3 Verfahren für bauliche Maßnahmen mit investiv wirkender Wertsteigerung entsprechend Nr. 13.12 Abs. 3 der Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR)**

Liegen bei einer Maßnahme des Landes im Hochbaubereich die Voraussetzungen für eine investive Veranschlagung nach Nr. 13.12 Abs. 3 HtR vor (z.B. bei mit investiver Wertsteigerung verbundenen baulichen Maßnahmen zur Anpassung der bestehenden Substanz an geltende Vorschriften und Standards), sind die Planungsunterlagen nach dem vereinfachten Verfahren gemäß Nr. 2.2.1 oder bei Maßnahmen unter 3 Mio. € nach Nr. 2.2.2 aufzustellen und zu prüfen. Diese Maßnahmen werden nicht durch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung geprüft.

Die Verantwortung der zuständigen Stellen für die Prüfung der Maßnahmen bleibt unberührt. Für Maßnahmen ab 10 Mio. €, die mit der baulichen Umsetzung eines Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms verbunden sind, gilt das Regelverfahren für Baumaßnahmen gemäß Nr. 2.1. In Zweifelsfällen entscheidet die für Bauen zuständige Senatsverwaltung über die verfahrenstechnische Einstufung.